



**Satzung der Gemeinde Aiterhofen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aiterhofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Laufende Gebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für den Friedhof Aiterhofen:

| | |
|--|---------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 17,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte | 34,00 € |
| c) für eine Familiengrabstätte | 50,00 € |
| d) für eine Urnengrabstätte im Urnengräberfeld | 32,00 € |
| e) für eine Urnennische an der Urnenwand | 25,00 € |

Die Grabgebühr ist bei Fälligkeit als Gesamtbetrag für die Dauer der Grabnutzung zu entrichten.

(2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für den Friedhof Geltolfing:

| | |
|--|---------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 13,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte | 26,00 € |
| c) für eine Familiengrabstätte | 38,00 € |
| d) für eine Urnennische an der Urnenwand | 19,00 € |

Die Grabgebühr ist bei Fälligkeit als Gesamtbetrag für die Dauer der Grabnutzung zu entrichten.

(3) für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (6) Die Gebühr für die Urnengrabverschlussplatte an der Urnenwand im Friedhof Aiterhofen beträgt: 60,00 €.
- (7) Die Gebühr für die Urnengrabverschlussplatte an der Urnenwand im Friedhof Geltolfing beträgt: 60,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren (Besorgung, Einsargung, Transport, Leichenträger, Bestattung oder Umbettung) einer Leiche richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung des Vertrages mit dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Aiterhofen und Geltolfing beträgt: 60,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe in Aiterhofen beträgt: 20,00 €
- (4) Bei Leichenüberführungen nach auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.
- (5) Für die Leichenschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenschauer zu richten sind.

§ 6 Laufende Gebühren

(1) Friedhof Aiterhofen

Für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs werden laufende Gebühren pro Jahr und Grabstätte erhoben.

- | | |
|---|---------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 6,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte | 9,00 € |
| c) für eine Familiengrabstätte | 12,00 € |
| d) für eine Urnengrabstätte im Urnenräberfeld | 9,00 € |
| e) für eine Urnennische an der Urnenwand | 9,00 € |

(6) Friedhof Geltolfing

Für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs werden laufende Gebühren pro Jahr und Grabstätte erhoben.

| | |
|--|---------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 6,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte | 9,00 € |
| c) für eine Familiengrabstätte | 12,00 € |
| d) für eine Urnennische an der Urnenwand | 9,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Kommunalen Kostentabelle oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2007 außer Kraft.

GEMEINDE Aiterhofen

Aiterhofen, 19.12.2014



Krä
Erster Bürgermeister

